



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Lebenswirklichkeit und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausdrücklich benennen!
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse“ durch die Wörter „Würde, die Interessen und Bedürfnisse sowie die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Selbstverantwortung“ die Wörter „ , die Teilhabe am Leben der Gesellschaft“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
 - cc) In den Nrn. 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Bewohnern“ die Wörter „oder der den Initiatoren gegenüber den Mieterinnen und Mietern“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die in Abs. 1 genannten Ziele dienen auch der Sicherung und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BGBl. 2008 II S. 1419).“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.“

Begründung:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die daraus resultierende Teilhabe von Menschen mit Behinderung sollten als Zweck des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes hervorgehoben werden – besonders im Hinblick auf die Situation in stationären Einrichtungen. Eine konsequente Neuausrichtung entlang des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderung ist umzusetzen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll dies ausdrücklich im Art. 1 und einem neuen Abs. 2 verankert werden.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass die vorliegende Novellierung der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend schützt und einbezieht. Die Empfehlungen der Verbände und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollten ernst genommen und endlich im Gesetz aufgenommen werden.